

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Regionalplanung
Drucksache Nr.: RR 111/2015
4. Sitzungsperiode

Köln, den 20.11.2015

Vorlage für die 6. Sitzung des Regionalrates am 11.12.2015

TOP 5

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW

Ergänzende Anmerkungen der Regionalplanungsbehörde Köln im Rahmen der 2. Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW vom 22. September 2015

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 LPIG NRW

Berichterstatter: Herr Schilling, Dezernat 32, Tel.:0221/147-2356

Anlage: Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Köln zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW vom 22. September 2015

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Landesentwicklungsplan NRW	RR 111/2015	2

Erläuterung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 28. April, am 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP-E NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfs durchzuführen. In der Folge wurde die Bezirksregierung Köln – Abteilung 3 – mit Schreiben vom 08. Oktober 2015 gemäß § 10 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) erneut beteiligt.

Der Planentwurf ist unter folgender internet-Adresse einsehbar:

https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/01_10_2015_lep_text_zweite_beteiligung_lanuv.pdf

In der Folge wurde von der Regionalplanungsbehörde Köln der Entwurf einer weiteren Stellungnahme verfasst (siehe Anlage).

Die Ziele des vorgelegten Entwurfes des Landesentwicklungsplans wurden soweit bestätigt. Zu drei Zielsätzen wurden hingegen Konkretisierungen und Ergänzungen des Erläuterungstextes vorgeschlagen. Diese sollen einer erleichterten Umsetzung der landesplanerischen Festlegungen durch die Regionalplanung dienen.



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: .12.2015
Seite 1 von 4

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Stadtter 1
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen:
32/61.6.2

Auskunft erteilt:
Herr Schilling

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW

Ergänzende Anmerkungen der Regionalplanungsbehörde Köln im Rahmen der 2. Beteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW vom 22. September 2015

Holger.Schilling@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 717
Telefon: (0221) 147 - 2356
Fax: (0221) 147 - 2905

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 28. April, am 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP-E NRW) in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfs durchzuführen. In der Folge wurde die Bezirksregierung Köln – Abteilung 3 – mit Schreiben vom 08. Oktober 2015 gemäß § 10 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) erneut beteiligt.

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Im Rahmen der ersten Beteiligung zum Entwurf des LEP NRW mit Stand vom 25. Juni 2013 hat die Bezirksregierung durch Schreiben vom 05. Februar 2014 der Landesplanungsbehörde bereits eine Stellungnahme mit Anregungen und Hinweisen übersandt. Diese sind soweit in die geänderten Zielformulierungen des überarbeiteten Entwurfs des Landesentwicklungsplans NRW übernommen worden.

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Um eine rechtssichere und vergleichbare Umsetzung der neuen landesplanerischen Ziele durch die Regionalplanungsbehörden zu ermöglichen, regt die Bezirksregierung Köln an, die folgenden **Erläuterungstexte** zu den Zielen 2-3, 6.1.1 und 6.4 entsprechend zu ändern bzw. zu konkretisieren.

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

I.

Ziel 2-3 - Siedlungsraum und Freiraum - Das Ziel wurde nach der aktuellen Überarbeitung durch zwei Ausnahmeregelungen ergänzt:

„ *Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Sonderbauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn*

- *die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder*
- *die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.“*

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

Die Ausnahmen sind eng anzuwenden, so die Erläuterungen zum Ziel (Seite 20, Absatz 4, LEP-E).

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Insbesondere die Regelung des zweiten Spiegelstriches – Sonderbauflächen in Unterordnung einer Freiraumnutzung - kann zu unterschiedlichen Auslegungen führen. Dies hätte zur Folge, dass die Ausweisung bzw. Darstellung von Sonderbauflächen für die unterschiedlichsten Freizeit- und Erholungsnutzungen im Freiraum wie beispielsweise Hotels, Klettergärten, Pferdehöfe, Moto-Cross und Mountain-Bike Strecken etc. zukünftig deutlich zunehmen wird, was wiederum in sensiblen Außenbereichen zu einer weiteren Zersiedlung führen wird.

Um dies zu vermeiden, ist die Ausnahmeregelung näher zu erläutern. Dies könnte durch die Aufnahme folgender Ergänzung in die Erläuterung zum Ziel 2-3 (Seite 20, Absatz 4, LEP-E) ermöglicht werden:

„... sowie für Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet. Die Begünstigung erstreckt sich nicht auf baulich geprägte Anlagen der Freizeit- und Erholungsnutzung (vgl. Ziel 6.6.2).

Die Ausnahme gilt ebenfalls nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. ...“

II.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Entwicklung – Die Ziele 6.1-2 (Rücknahme von Siedlungsflächenreserven), 6.1-10 (Flächentausch) und 6.1-11 (Flächensparende Siedlungsentwicklung) aus dem ersten LEP-E (Fassung 22.06.2013) wurden zusammengelegt. Diese Komprimierung und Vereinfachung der Regelungen wird begrüßt.

In den Erläuterungen werden Berechnungsmethoden zur regionalplanerischen Ermittlung der Bedarfe an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen verbindlich eingeführt. Die regionalplanerische Umsetzung des landesplanerischen Ziels der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung könnte unter dieser Vorgabe im Bereich der Allgemeinen Siedlungsbereiche im Verdichtungsraum Köln-Bonn zu Problemen führen. Es ist abzusehen, dass der somit prognostizierte Bedarf an neuen Wohnsiedlungsflächen in Teilräumen nicht umsetzbar ist oder zu unverträglichen Entwicklungen führen kann. Die Abweichungskompetenz sollte daher über den in den Erläuterungen (beispielhaft) genannten Ausnahmebestand (empirische Ermittlungen) erweitert werden (Seite 49 letzter Absatz, Seite 50 erster Absatz, LEP-E).

„... Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen oder zu erwartender raumunverträglicher Entwicklungen in Verdichtungsräumen, von den genannten Richtwerten abweichen. ...“



III.

Ziel 6.4-2 - Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben – Neben der Ergänzung von zwei Ausnahmetatbeständen an das neu formulierte Ziel, entfiel der Verweis der Einzelfallentscheidung durch die Landesplanungsbehörde.

„ ... Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, ~~Erforderlich ist eine Einzelfallentscheidung der Landesregierung.~~ wenn sichergestellt ist, dass:

- die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und
- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt.“

Das Ziel und die Erläuterungen (Seite 73-75, LEP-E) lassen noch Fragen offen, die für die Umsetzung dieser landesplanerischen Festsetzung notwendig sind. Dabei ist insbesondere anzuführen:

- die Definitionen der „überwiegend industriellen Nutzung“, der „Landesbedeutung“ und der „Flächenintensität“,
- die Regelungen zur Inanspruchnahme der „Restflächen“ nach Realisierung eines Vorhaben(-verbundes) von 80 ha (der Standort Euskirchen/Weilerswist ist insgesamt 220 ha groß, Geilenkirchen Lindern kommt auf 240 ha).

Die Erläuterungen zum Ziel 6.4-2 im LEP-E können nicht alle Entscheidungsparameter abschließend regeln. Umso wichtiger ist es, die Entscheidungsstruktur festzulegen. Der Landesplanungsbehörde sollte dabei eine entsprechende Kompetenz eingeräumt werden.

Diese muss nicht zwingend – wie es der LEP-E vom 25. Juni 2013 vorgesehen hatte – im Zielsatz selbst erfolgen, ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen wäre ausreichend. Daher wird folgende Ergänzung (Seite 75, nach Absatz 1, LEP-E) vorgeschlagen:

„... Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen.

Die Entscheidung zur Nutzung der im Landesentwicklungsplan bezeichneten und in den Regionalplänen dargestellten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben einschließlich eventueller Ausnahmeregelungen ergeht im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde.

Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen.“



Die Kölner Planungsregion ist durch die beiden Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern besonders vom Ziel 6.4.-1 betroffen. Zu befürchten ist, dass bei einer zu engen Auslegung der Festlegungen, diese kaum genutzt werden können.

IV.

Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen – Köln wird hier als Standort für landesbedeutsame öffentlich zugängliche Häfen genannt. In den Erläuterungen zum Ziel (Seite 151, Absatz 6, LEP-E) heißt es dazu „ ... *In den Städten Düsseldorf und Köln umfassen die Symbole zwei räumlich voneinander getrennte Standorte der öffentlich zugänglichen Häfen; ...* „, allerdings werden diese entgegen dem LEP- E vom Juni 2013 nicht näher bezeichnet.

Die Kriterien des Fachbeitrages „Häfen“ des Verkehrsministeriums NRW für landesbedeutsame Häfen (siehe Erläuterungen zum Ziel 8.1-9, Seite 151 Absatz 4, LEP-E) treffen – neben dem Standort Bonn – nur für die Kölner Standorte Niehl und Godorf zu. Wenn diese Einschätzung von der Landesplanungsbehörde geteilt wird, bedarf es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Köln auch keiner weiteren Erläuterungen im Landesentwicklungsplan. Der Hafen Köln-Deutz würde damit nicht mehr unter die Zielbindung des Zielsatzes 8.1-9 fallen.

Für die zukünftige Umsetzung der landesplanerischen Ziele durch die Regionalplanungsbehörden wäre es eine deutliche Erleichterung, wenn die angeführten Ergänzungen der Erläuterungen im LEP-E erfolgen würden.

Mit freundlichen Grüßen

(Udo Kotzea)